

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 29.10.2018

SR/BeVoSr/051/2018/1

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	13.11.2018	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen: 3/328-17

Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan

Zielsetzung:

Feststellung des für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarfs zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** beschließt,

auf eine gutachterliche Stellungnahme (Expertise) zum Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg zu verzichten.

Die Verwaltung wird gebeten, den bereits vom Finanzausschuss beschlossenen Feuerwehrbedarfsplan erneut der Stadtvertretung zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koop, Axel am 29.10.2018

Voß, Bürgermeister am 29.10.2018

Sachverhalt:

Nach den Vorschriften des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) haben die Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen.

Um diese Aufgabe (kommunale Selbstverwaltungsaufgabe) konkretisieren zu können, wurde auf der Grundlage eines von der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein entwickelten Modells ein Feuerwehrbedarfsplan entwickelt. Eine Fortschreibung ist entsprechend der künftigen Entwicklung der Stadt Ratzeburg etwa alle drei bis fünf Jahre vorzunehmen.

Unter einem Feuerwehrbedarfsplan ist eine umfassende Darstellung sowie vorausschauende Festlegung des für die Sicherstellung von Brandschutz und Hilfeleistung erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Bedarfs einer Gemeinde zu verstehen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist also ein Planungsinstrument der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens und dient insbesondere als Entscheidungskriterium bei der Bewilligung von Fördermitteln.

Der von der Wehrführung aufgestellte Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.09.2018 ausführlich vorgestellt und mehrheitlich zur Beschlussfassung in der Stadtvertretung empfohlen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung gebeten, einen Kostenvoranschlag für die Erstellung eines Gutachtens zum Feuerwehrbedarfsplan einzuholen.

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.09.2018 die Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan zurückgestellt und die Angelegenheit zur erneuten Beratung in den Finanzausschuss verwiesen.

Der Vorlage ist nunmehr ein Angebot für eine gutachterliche Stellungnahme zum Feuerwehrbedarfsplan beigefügt. Der darin angebotene Leistungsumfang wird in Form eines Pauschalhonorars abgerechnet; der Festpreis für die Sachverständigenleistungen beträgt 3.800 € (netto), 4.522 € (brutto). Im Pauschalpreis ist lediglich ein Ortstermin für die Brandschutzbedarfsplanung enthalten. Weitere Ortstermine werden auf Anforderung des Auftraggebers optional geleistet und abgerechnet (rd. 2.000 € (brutto) je Vor-Ort-Termin).

Anzumerken bleibt, dass gemäß Mitteilung des Fachdienstes Ordnung des Kreises Herzogtum Lauenburg davon auszugehen ist, dass der Feuerwehrbedarf durch die Beurteilung eines Dritten voraussichtlich höher ausfallen wird und die aus dem Gutachten abzuleitenden Handlungsempfehlungen grundsätzlich bindend sind. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen auf die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme zu verzichten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der [Ursprungsvorlage](#) verwiesen.

Anlagenverzeichnis:

Kostenvoranschlag für eine gutachterliche Stellungnahme (Expertise) zum Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Ratzeburg